



Anklagekammer

Entscheid vom 11. November 2020

Besetzung Präsident Ivo Kuster, Mitglieder Markus Schultz, Dr. Thomas Kellenberger, Dr. Armin Bossart, Franziska Wenk, Gerichtsschreiber Andreas Imhof

Geschäftsnr. AK.2020.322-AK (ST.2020.12474)

Verfahrens-
beteiligte **Pro Kinderrechte Schweiz**, c/o Christoph Geissbühler, Postfach,
8000 Zürich,

Beschwerdeführer,

gegen



Beschwerdegegner,

und

Untersuchungsamt Uznach, Grynaustrasse 3, 8730 Uznach,

Vorinstanz,

Gegenstand **Rechtsverweigerung**



Erwägungen

I.

1. Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) erstattete am 20. April 2020 beim Untersuchungsamt Uznach (Vorinstanz) Strafanzeige gegen [REDACTED] (Beschwerdegegner), weil dieser auf eine Anfrage per E-Mail hin die Beschneidung eines Jungen aus religiösen Gründen, ohne medizinische Indikation, angeboten habe. Dies soll nach Ansicht des Beschwerdeführers eine schwere Körperverletzung darstellen (act. 10/1).

2. Die Vorinstanz räumte dem Beschwerdeführer keine Parteirechte ein, nahm das Strafverfahren mit Verfügung vom 25. Juni 2020 nicht anhand und stellte diese Verfügung nach Eintritt der Rechtskraft gestützt auf Art. 301 Abs. 2 StPO auch dem Beschwerdeführer in seiner Rolle als Anzeigerstatte zu (act. 2).

3. Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Verfügung ein mit "Rechtsverweigerungsbeschwerde" rubriziertes Rechtsmittel. Inhaltlich trug er darin Argumente vor, die ihrem Charakter nach einer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung nahekommen. Er spricht aber auch davon, dass es sich bei seiner Eingabe nicht um ein strafprozessuales Rechtsmittel, sondern einen "subsidiären Rechtsbehelf" handle. Seine Eingabe bildet damit eine Mischform aus einer Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung, einer Rechtsverweigerungsbeschwerde sowie einer Aufsichtsbeschwerde. Beantragt wird ausdrücklich (unter Kosten- und Entschädigungsfolge) die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und die Anweisung zur Verfahrenseröffnung an die Staatsanwaltschaft (act. 1).

4. Mit Schreiben vom 13. August 2020 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist für die Bezahlung einer Sicherheitsleistung für allfällige Kosten und Entschädigungen angesetzt (act. 4). Da es sich beim Rechtsmittel aber nicht um eine strafprozessuale, sondern eine aufsichtsrechtliche Beschwerde handeln könnte, wurde davon mit Schreiben vom 27. August 2020 wieder Umgang genommen (act. 5). Die Vorinstanz liess sich sodann mit Eingabe vom 1. September 2020 zur Sache vernehmen und auf (kostenfälliges) Nichteintreten antragen (act. 7 f.). Gleichentags übermittelte sie die Vorakten (act. 9 f.). Während der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Oktober 2020 innert erstreckter Frist replizierte (act. 16 f.), liess sich der Beschwerdegegner nicht zur Sache vernehmen. Der Schriftenwechsel fand damit seinen Abschluss (act. 18).



5. Auf den weiteren Sachverhalt und die Eingaben der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II.

1. Die fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft nimmt im Kanton St. Gallen die Anklagekammer wahr. Sie wacht über die Einhaltung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden und kann diesen allgemeine Weisungen erteilen (Art. 17 Abs. 2 lit. a EG-StPO). Die Anklagekammer ist insofern auch für die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden zuständig und entscheidet im vorliegenden Fall als Gesamtgericht darüber.

2. Die Strafprozessordnung enthält keine Bestimmungen über die Aufsichtsbeschwerde. Eine solche zu regeln wäre Sache der Kantone, wobei der Anwendungsbereich von Aufsichtsbeschwerden von vornherein nur sehr begrenzt sein kann; das st. gallische Recht kennt dazu keine expliziten Bestimmungen. Wo eine ordentliche Beschwerde möglich ist, ist diese zu ergreifen. Wird eine solche ausdrücklich ausgeschlossen, ist auch eine Aufsichtsbeschwerde nicht möglich. Das Beschwerderecht ist im übergeordneten Bundesrecht abschliessend geregelt (Zürcher Kommentar StPO – KELLER, Art. 393 N 3 f.; vgl. auch BSK StPO – USTER, Art. 14 N 16; SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, Art. 14 N 8).

3. Klare Bestimmungen kennt die Strafprozessordnung demgegenüber für Beschwerden gegen Nichtanhandnahmeverfügungen sowie wegen Rechtsverweigerung. Zur Erhebung solcher Rechtsmittel sind nach dem Willen des Gesetzgebers nur Parteien des Strafverfahrens legitimiert (Art. 382 StPO). Dies trifft auf den Beschwerdeführer, der als Anzeiger bloss ein "anderer Verfahrensbeteiligter" im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO ist, nicht zu. Er ist daher weder zur Erhebung einer Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung noch zu einer (strafprozessualen) Rechtsverweigerungsbeschwerde legitimiert. Soweit sein Rechtsmittel als solches zu qualifizieren ist, ist darauf nicht einzutreten.

4. Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen nicht Partei des auf seine Anzeige zurückgehenden (nicht eröffneten) Strafverfahrens. Er ist damit vom Bundesgesetzgeber bewusst von der Erhebung einer ordentlichen Beschwerde ausgeschlossen worden. Diese klare gesetzliche Regelung darf nicht durch Aufsichtsbeschwerden in Frage gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als sein Rechtsmittel auf die Aufhebung einer be-



reits in Rechtskraft erwachsenen Verfügung gerichtet ist. Eine solche Korrektur bzw. dahingehende Weisungen an die Vorinstanz sind damit von vornherein nicht möglich.

5. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Wiederaufnahme des Verfahrens wäre einzig unter den Voraussetzungen von Art. 310 Abs. 2 i.V.m. 323 StPO möglich. Demnach müssten neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und sich nicht aus den früheren Akten ergeben. Solche neuen Tatsachen und Beweismittel werden vom Beschwerdeführer allerdings nicht vorgetragen. Die von ihm beantragte Beschlagnahme sämtlicher mit Beschneidungen in Zusammenhang stehender Belege, die in der Praxis oder im Spital des Beschwerdegegners geführt werden, fällt hierfür von vornherein ausser Betracht. Ein solches Vorgehen wäre als Beweisausforschung ("Fishing Expedition") zu qualifizieren und damit rechtswidrig (BSK StPO – GFELLER/THORMANN, Art. 243 N 15 ff). Nach dem Gesagten kann auch auf die Aufsichtsbeschwerde nicht eingetreten werden. Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene grundsätzliche Frage, ob eine Beschneidung fallweise eine schwere Körperverletzung darstellen könnte, kann nicht aufsichtsrechtlich an einem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Einzelfall geklärt werden.

6. Selbst wenn auf die Aufsichtsbeschwerde einzutreten wäre, könnte in deren Rahmen höchstens geprüft werden, ob bei der Vorinstanz Verhaltensweisen festzustellen sind, die sich losgelöst vom Einzelfall immer wieder ereignen und ein allgemeines Fehlverhalten eines Beamten oder einer Behörde aufzeigen (Zürcher Kommentar StPO – KELLER, Art. 393 N 4). Die Gutheissung einer solchen Beschwerde wäre höchstens dann allenfalls denkbar, wenn der Beschwerdeführer unabhängig vom Einzelfall darlegen könnte, dass die Vorinstanz Verfahren, die medizinisch nicht indizierte Beschneidungen behandeln, systematisch falsch bearbeitet. Dieser Nachweis gelingt mit dem von ihm behaupteten Einzelereignis aber nicht. Die Aufsichtsbeschwerde wäre daher auch dann abzuweisen, wenn auf sie eingetreten werden könnte.

7. Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet. Dem Beschwerdeführer wird ausgangsgemäss keine Parteientschädigung zugesprochen. Der Beschwerdegegner ist bereits mangels ausseramtlicher Kosten oder besonderer Aufwände nicht zu entschädigen.

8. Die vorliegend zu beurteilende Aufsichtsbeschwerde spielt sich im Umfeld des bundesrechtlich geregelten Straf- und Strafprozessrechts ab, gründet letztlich aber auf kantonalem Verfahrensrecht. Es erscheint daher fraglich, ob gegen den vorliegenden Entscheid beim Bundesgericht eine Beschwerde in Strafsachen erhoben werden kann (Art. 95 BGG). Sollte eine solche nicht möglich sein, kann mittels subsidiärer Verfas-



sungsbeschwerde dennoch eine allfällige Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Ob und gegebenenfalls welches Rechtsmittel tatsächlich zulässig ist, wäre durch das Bundesgericht zu entscheiden (Art. 29 BGG) und muss daher an dieser Stelle offen bleiben. Dieser Unsicherheit halber werden in der Rechtsmittelbelehrung am Ende dieses Entscheids sowohl die Beschwerde in Strafsachen als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde angeführt. Im Übrigen ist ganz generell auf das Rechtsmittelsystem gemäss Bundesgerichtsgesetz hinzuweisen (BSK BGG – EHRENZELLER, Art. 112 N 11).



Die Anklagekammer hat demgemäss

entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Präsident


Ivo Kuster



Der Gerichtsschreiber


Andreas Imhof

Bekanntgabe des Rechtsspruchs mit Zustellung dieses Entscheides.

Zustellung an

- Pro Kinderrechte Schweiz (R)
- 
- Untersuchungsamt Uznach, Leitende Staatsanwältin Dr. Sara Schödler (R, mit Akten)

am - 2. DEZ. 2020

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 78 ff. BGG): Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheids Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Mit der Beschwerde können die in Art. 95-97 BGG aufgeführten Beschwerdegründe geltend gemacht werden. Es sind die Formvorschriften von Art. 42 BGG zu beachten.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere die beschuldigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin, die Staatsanwaltschaft, das Opfer (wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann), die Person, die den Strafantrag gestellt hat (soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht; Art. 81 Abs. 1 BGG).

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG): Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheids Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden, soweit keine Beschwerde nach Art. 72 – 89 BGG zulässig ist. Mit der Beschwerde können die in Art. 116 BGG aufgeführten Beschwerdegründe geltend gemacht werden. Es sind die Formvorschriften von Art. 42 und 119 Abs. 1 BGG zu beachten.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 115 BGG).

**Hinweis zur Vollstreckbarkeit**

Gemäss Art. 103 Abs. 1 BGG hat eine Beschwerde an das Bundesgericht in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Dieses Urteil ist deshalb vollstreckbar, auch wenn es beim Bundesgericht angefochten wird. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts kann von Amtes wegen oder auf Antrag über die aufschiebende Wirkung andere Anordnungen treffen.

Hinweis zur Rechtsquelle

Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG), SR 173.110; <http://www.admin.ch/bundesrecht>

Hinweis zum Fristenlauf

Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen. Wird eine Abholungseinladung im Briefkasten hinterlassen, ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet die Post eine längere oder zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tags als zugestellt. Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen. Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrags vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.